



Bekanntmachung

über den Erörterungstermin zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Oberfeld, Brunnen Nord, Brunnen Süd, Brunnen Nordost und Brunnen Ost wird auf Antrag der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Duderstadt (EEW) ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durchgeführt (§§ 51 und 52 WHG¹ in Verbindung mit § 91 NWG²).

Die Antragsunterlagen wurden öffentlich ausgelegt. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 91 Abs. 1 NWG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG³).

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 16.01.2024, 10:00 Uhr

im Gasthaus Deppe „Zur Erholung“, Lange Straße 4, 37115 Breitenberg

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Eine Pflicht zur Teilnahme am Erörterungstermin besteht nicht. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachweisen.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen verfügbar:

<https://www.landkreisgoettingen.de/themen-leistungen/umwelt-tiere>

Göttingen, den 01.12.2023
im Auftrage

gez. Schütte

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 03.07. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

² Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)